

## Zum Unterlassungsanspruch bei Lärmbelästigung

immolex 2025/101

§ 364 ABGB

OGH 17. 12. 2024, 10 Ob 38/24x

Ortsüblichkeit der Störung; ortsübliche Benützung; Immissionen; Untersagungsrecht; „neue“ Nachbarn

**Es kommt nicht darauf an, ob der verursachte Lärm eine konkrete Änderung oder Störung des Nutzungsverhaltens der Nachbarn verursacht. Es reicht vielmehr aus, wenn der Lärm geeignet ist, objektiv (dh von normal empfindlichen Menschen) als störend empfunden zu werden.**

### Sachverhalt:

Die KI sind jeweils Hälfteeigentümer einer EZ 39[...]. Der Bekl ist Eigentümer der benachbarten Liegenschaft EZ 38[...]. Die Liegenschaften befinden sich in einer bis zum Jahr 2000 vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Gemeinde, in der hauptsächlich Milchwirtschaft betrieben wurde. Abgesehen von einer Pferdezucht betreibt der Bekl die letzte aktive Landwirtschaft in der Gemeinde. Auf der EZ 38 befindet sich ein Stallgebäude, in dem der Bekl 1989 den ersten, 1991 einen zweiten und 2015 einen dritten (Entlüftungs-)Ventilator eingebaut hat, die seit ihrem Einbau jeweils durchgehend (24 Stunden) in Betrieb sind. Teil des Stallgebäudes ist eine ursprünglich für das Einstellen landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen gedachte Garage, die der Bekl ohne die dafür notwendige Baubewilligung als Stall nutzt. Die KI betrieben auf der EZ 39 bis zum Jahr 1997 ebenfalls eine (von den Eltern des ErstKI übernommene) Milchwirtschaft. Sie wohnten zunächst in einem mittlerweile ihrem Sohn übergebenen Einfamilienhaus, das rund 40m vom Stall des Bekl entfernt liegt. Seit dem Jahr 2022 leben sie wieder im Elternhaus des ErstKI auf der EZ 39, das rund 20m vom Stall des Bekl entfernt ist und in dem sie seit 2021 auch Ferienwohnungen vermieten. Vor dem Umzug haben die KI die drei Ventilatoren am Stall des Bekl nicht gehört. Erst seit sie wieder auf der EZ 39 wohnen, fühlen sie sich durch den von diesen ausgehenden (durch ein Sachverständigengutachten ermittelten) Lärm beeinträchtigt.

Mit ihrer Klage begehren die KI die Unterlassung der – soweit hier noch relevant – von den drei Ventilatoren auf der Liegenschaft des Bekl ausgehenden, das ortsübliche Ausmaß überschreitenden Geräuschen. Der von den Ventilatoren verursachte Lärm gehe weit über das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß hinaus und beeinträchtige sie in der Nutzung ihrer Liegenschaft. Von ortsüblichen Immissionen könne schon deshalb keine Rede sein, weil der Lärm nach der einschlägigen ÖNORM S 5021 und der ÖAL-Richtlinie Nr 3 bereits gesundheitsgefährdend sei.

Der Bekl wandte ein, der Wohnort der KI befinde sich in einem durch Kuhhaltung geprägten ländlichen Raum, sodass mit dem von einer Landwirtschaft üblicherweise ausgehenden Lärm zu rechnen sei. Der Betrieb der Ventilatoren sei aus Gründen des Tierschutzes notwendig und mit keinem ortsunüblichen oder unzumutbaren Lärm verbunden. Sie seien auch schon seit Jahren im Einsatz, ohne dass sich die KI dadurch beeinträchtigt gefühlt oder darüber beschwert hätten.

Das ErstG wies die Klage ab, weil der Lärm der Ventilatoren die ortsübliche Nutzung der Liegenschaft der KI nicht wesentlich beeinträchtigte. Das Haus der KI liege zwar im Nahbereich des Stallgebäudes,

sei von diesem aber durch eine öffentliche Straße getrennt und werde von ihnen auch ohne jede Einschränkung benutzt. Die behauptete Störung des Schlafs der KI habe nicht festgestellt werden können.

Das BerG bestätigte das Ersturteil. Nach der Rsp müssten hinzukommende Nachbarn sich mit der im Gebiet vorherrschenden Immission abfinden, was auch für gesundheitsschädliche Immissionen gelte, sofern ein durchschnittlich sorgfältiger Käufer sie erkennen hätte können. Auch wenn die KI keine nachträglichen Nachbarn iS der Rsp seien, sei diese dennoch auf sie anwendbar, weil sie als unmittelbare Nachbarn die seit 2015 unverändert bestehende Situation gekannt und diese bei ihrem Umzug in Kauf genommen hätten. Da die KI die Lärmbelästigung über mehrere Jahre hinweg unbeanstandet hingenommen hätten und ihnen überdies deren behauptete Gesundheitsschädlichkeit bekannt gewesen sei, müssten sie diese als ortsüblich dulden. Die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens zur Frage, ob die ermittelten Schallpegel gesundheitsgefährdend seien, sei demgemäß nicht notwendig.

Die Rev ließ das BerG zu, weil zu den Fragen, nach welcher Zeit geduldete Immissionen als ortsüblich anzusehen und ob in der vorliegenden Situation auch gesundheitsgefährdende Immissionen zu dulden seien, keine gefestigte Rsp des OGH vorliege.

Dagegen richtet sich die Rev der KI, mit der sie begehren, der Klage in Bezug auf die Unterlassung der Lärmimmissionen stattzugeben. Hilfsweise stellen sie auch einen Aufhebungsantrag.

### Aus der Begründung:

Der Bekl beantragt, die Rev als unzulässig zurückzuweisen, eventualiter ihr nicht Folge zu geben.

II. Die demgemäß zulässige Rev ist auch berechtigt.

Das BerG hat die Grundsätze des hier geltend gemachten Untersagungsrechts nach § 364 Abs 2 ABGB zutreffend dargestellt. Dieses besteht zusammengefasst dann, wenn die auf die benachbarte Liegenschaft wirkenden Einflüsse einerseits das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß übersteigen und zugleich die ortsübliche Benützung der Liegenschaft wesentlich beeinträchtigen, wobei die örtlichen Verhältnisse in beiden Belangen zu beachten sind (RS0010587). Die Grenze zulässiger Einwirkung ist somit einerseits durch die Ortsüblichkeit der Störung und andererseits die ortsübliche Benützung des Grundstücks gegeben (6 Ob 247/20x Rz 22; RS0010587 [T 1]). Da die beiden Kriterien kumulativ vorliegen müssen, sind selbst übermäßige Immissionen zu dulden, wenn sie die ortsübliche Nutzung des Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigen, aber auch dann, wenn sie das ortsübliche Maß nicht übersteigen, obwohl die ortsübliche Nutzung des Grundstücks dadurch wesentlich beeinträchtigt wird (3 Ob 20/24y Rz 7; RS0010587 [T 4]; RS0010577 [T 4] ua). Für die – sowohl hinsichtlich des Ausmaßes der Immissionen als auch der Beeinträchtigung des dadurch betroffenen Grundstücks – zu berücksichtigenden örtlichen Verhältnisse kommt es neben Dauer und Intensität unter anderem auch auf die Art der Einwirkung, den Grad ihrer Störungseignung und den „Charakter der Gegend“ an (1 Ob 62/20d ErwGr 2.).

2. Zur Wesentlichkeit der Beeinträchtigung

Das ErstG ging letztlich davon aus, dass die KI ihr Wohnhaus widmungsgemäß nutzten und auch nutzen konnten, weil die behaupteten Störungen (zB des Schlafs bei geöffnetem Fenster) durch den Betrieb der Ventilatoren nicht feststellbar gewesen seien. Diese Ansicht hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand.

Die Frage, ob Lärm die ortsübliche Nutzung der Nachbarliegenschaft wesentlich beeinträchtigt, hängt nicht nur von ihrer objektiv messbaren Lautstärke (im Sinn der Erhöhung des Grundgeräuschpegels), sondern auch ihrer subjektiven Lästigkeit ab, wobei auf das Empfinden eines durchschnittlichen Bewohners des betroffenen Grundstücks abzustellen ist (RS0010557 [T 3]; RS0010607; 3 Ob 70/22y Rz 9 ua). Für die Lästigkeit sind neben der Tonhöhe unter anderem auch Dauer, Häufigkeit, Eigenart und Tageszeit des Lärms maßgeblich (RS0010557; RS0037203; 3 Ob 54/22w Rz 16 ua).

Es kommt daher nicht darauf an, ob der von den Ventilatoren verursachte Lärm eine konkrete Änderung oder Störung des Nutzungsverhaltens der Nachbarn verursacht. Es reicht vielmehr aus, wenn der Lärm geeignet ist, objektiv (dh von normal empfindlichen Menschen) als störend empfunden zu werden (RS0037198; 6 Ob 171/21x Rz 20; 3 Ob 93/14v ErwGr 5. ua). In Wohngebieten kann das etwa der Fall sein, wenn die als lästig empfundene Lärmimmission die Nachtruhe bzw das Ruhe- und Schlafbedürfnis wesentlich stört (RS0037171; 6 Ob 247/20x Rz 25 ua).

Ob der von den Ventilatoren ausgehende Lärm im aufgezeigten Sinn objektiv störend ist, lässt sich anhand des feststehenden Sachverhalts nicht beurteilen. Dafür bedürfte es Feststellungen zur objektiv messbaren Lautstärke auf der Liegenschaft der KI (vgl 5 Ob 210/21z Rz 21) sowie der Besonderheiten der emittierten Geräusche (vgl etwa 10 Ob 25/11s [tieffrequente Schwingungen]), die bislang aber fehlen. Das ErstG hat nämlich nur die Schallgrenzwerte nach den einschlägigen Normen für ländliche Wohngebiete sowie den (ohne den Betrieb der Ventilatoren gegebenen) Umgebungsbasispegel festgestellt und im Übrigen das lärmtechnische Sachverständigengutachten „vollumfänglich“ zum „integrierenden Bestandteil“ des festgestellten Sachverhalts erklärt. Das widerspricht § 417 Abs 2 ZPO, weil damit nicht klar und zweifelsfrei ausgesprochen wird, welche Tatsachen nach Meinung des ErstG vorliegen (vgl RS0041860 [T 2]). Überdies werden im Sachverständigengutachten die Schallpegel jeweils in der für die KI und der für den Bekl günstigen Bandbreite, also jeweils zwei mögliche Varianten, angeführt. Zur „subjektiven Lästigkeit“ fehlen Feststellungen überhaupt.

### 3. Zur Ortsüblichkeit:

Das BerG verneinte den Anspruch der KI dagegen mit der Begründung, die Immissionen seien aufgrund der jahrelangen Duldung mittlerweile ortsüblich, woran in der vorliegenden Situation auch eine etwaige Gesundheitsgefährdung nichts ändere. Auch diese Ansicht entspricht nicht der Rechtslage.

Die vom BerG vertretene, auf ältere Rsp gestützte Ansicht, schon das bloße Hinnehmen einer Immissionsbeeinträchtigung über drei Jahre hinweg könne die nicht rechtzeitig abgewehrten Einwirkungen ortsüblich machen (vgl 7 Ob 361/97g; 3 Ob 201/99a), hat der OGH in seiner jüngeren Rsp nicht mehr aufrechterhalten (RS0117865; 4 Ob 64/20w ErwGr 2.2. ua; zum Stand der Lehre ausführlich: *Kerschner/Wagner in Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang<sup>3</sup> § 364 ABGB Rz 217). Dies wird damit begründet, dass sich die Umgebung, die der in § 364 Abs 2 ABGB verwendete Begriff „Ort“ umschreibt, im Regelfall nicht auf das emittierende und das oder die davon wesentlich beeinträchtigte(n) Grundstück(e) reduzieren lässt, sondern die „örtlichen Verhältnisse“ weiträumiger im Sinn von Gebiets- bzw Stadtteilen („Vierteln“) mit annähernd gleichen Lebens- und Umweltbedingungen zu verstehen sind (3 Ob 54/22w Rz 16; 9 Ob 80/19h ErwGr 7. ua). Nur weil von einem Nachbargrundstück ausgehender Lärm längere

Zeit hindurch unbeanstandet bleibt, bedeutet das nämlich nicht, dass sich gleich die ortsüblichen Verhältnisse geändert haben. Kurz: Was auf einem einzigen Grundstück in der Gemeinde herkömmlich ist, muss noch nicht ortsüblich sein (RS0010672).

Anderes gilt nur, wenn die Immission von einer Anlage ausgeht, die den Charakter eines Raumes prägt (RS0117865 [T 2]; 9 Ob 80/19h ErwGr 7.; 5 Ob 65/03z ua), was etwa bei Großbetrieben, Bahnanlagen, Gondelseilbahnen oder großen Sportanlagen der Fall sein kann (8 Ob 61/19g ErwGr 2.2. mwN). (Nur) in dieser Situation können über drei Jahre unbeanstandet hingenommene Immissionen ausreichen, damit sie ortsüblich werden.

Dass der landwirtschaftliche Betrieb des Bekl und der davon ausgehende Lärm den Charakter der Gegend prägt bzw die Landschaft formt, lässt sich aus den bislang getroffenen Feststellungen nicht ableiten. Diesen lässt sich nur entnehmen, dass die beiden Liegenschaften Teil eines „ursprünglich“ landwirtschaftlich geprägten Dorfes sind. Das reicht für die Annahme einer solchen Prägung nicht aus, weil der Betrieb des Bekl die einzige (verbliebene) Milchwirtschaft in M\* ist. Tatsächliche Annahmen, aus denen sich ein bestimmender Charakter ergeben könnte (zB Größe des Betriebs; Umfang und Lage der bewirtschafteten Flächen [vgl 4 Ob 99/12f ErwGr 2.3.] etc), wurden nicht getroffen.

Die Abweisung des Unterlassungsbegehrens kann auch nicht auf die vom BerG herangezogene Rsp zu nachträglichen Nachbarn gestützt werden. Nach dieser müssen sich neu zuziehende Nachbarn mit den beim Erwerb einer Liegenschaft vorgefundenen Immissionen grundsätzlich abfinden, zumal in immissionsbelasteten Gebieten auch die Grundstückspreise entsprechend niedriger sind. Bei gesundheitsschädlichen Immissionen besteht eine Duldungspflicht aber nur, wenn die Duldung, also der Erwerb der Liegenschaft, in Kenntnis der Gesundheitsschädlichkeit erfolgt (RS0112502; 9 Ob 84/17v ErwGr 2.3; 2 Ob 7/00v ua). Das folgt aus der Überlegung, dass solche Immissionen zwar nicht ortsüblich sind, der Erwerber aber auf eigene Gefahr handelt und deshalb die Nachteile, die aus der Immission folgen, hinnehmen muss (RS0112502 [T 2]; 2 Ob 57/09k ErwGr 4.1. ua).

Das BerG hat zwar zutreffend erkannt, dass die KI idS keine neuen Nachbarn sind. Entgegen seiner Ansicht besteht aber kein Grund, die soeben dargestellten Grundsätze auf die KI anzuwenden, die die beeinträchtigte EZ 38 weder neu erworben haben noch neu in die Umgebung des Betriebs des Bekl gezogen sind. Es ist auch nicht zu erkennen, welche relevanten Ähnlichkeiten den Schluss des BerG rechtfertigen könnten, die Wertungen, die der Rsp zu neuen Nachbarn zugrunde liegen, seien auf die KI zu übertragen. Denn im Licht der für die unterschiedliche Behandlung der beiden Gruppen maßgebenden Gründe ist es schlicht nicht dasselbe, ob Eigentum ungeachtet einer bestehenden (und zumindest erkennbaren) Immissionsbelastung „bewusst“ erworben oder ob eine schon im Eigentum stehende Liegenschaft lediglich vorübergehend nicht genutzt wird bzw (unter Umständen sogar unfreiwillig) nicht genutzt werden kann. Das ergibt sich schon daraus, dass § 364 Abs 2 ABGB nicht die konkrete (aktuelle) Nutzung, sondern die ortsübliche Nutzung schützt (vgl *Kerschner/Wagner*, aaO § 364 ABGB Rz 228). Die KI gehen dieses Schutzes daher nicht verlustig, nur weil sie ihre Liegenschaft längere Zeit nicht bewohnt haben – solange die wiederaufgenommene Nutzung ortsüblich ist –, was der Bekl gar nicht bestreitet.

Ist die vom BerG angewandte Rsp auf die KI nicht anwendbar, ist auch sehr wohl relevant, ob die von der Liegenschaft des Bekl bzw den Ventilatoren ausgehende Lärmbelastung generell, also nicht bloß für übersensible Menschen (vgl RS0010557 [T 8]; RS0010607 [T 9]), gesundheitsgefährdend ist, weil solche Immissionen nie als ortsüblich beurteilt werden können und immer untersagbar sein

müssen (1 Ob 62/20 d ErwGr 3.; 2 Ob 12/19 g ErwGr I.5.7.; 4 Ob 43/16 a ErwGr 5. ua). In diesem Fall läge zudem allein deshalb eine wesentliche Nutzungsbeeinträchtigung vor (6 Ob 247/20 x Rz 32 ua). Insofern ist auch der von den KI (erkennbar) geltend gemachte Mangel des Berufungsverfahrens verwirklicht, weil das BerG den in der Berufung gerügten Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens (unterlassene Beiziehung eines medizinischen Sachverständigen) aufgrund einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung nicht wahrgenommen hat (RS0043051).

Im fortzusetzenden Verfahren werden daher die Ortsüblichkeit der durch die Ventilatoren verursachten Lärmbelastung sowie die damit verbundene Beeinträchtigung der Nutzung der Liegenschaft der KI im aufgezeigten Sinn zu klären und die dazu erforderlichen Feststellungen zu treffen sein. Sofern (noch) notwendig, wird auch das von den (insofern beweispflichtigen) KI beantragte medizinische Sachverständigengutachten einzuholen sein.

Der Kostenvorbehalt beruht auf § 52 ZPO.

#### Anmerkung:

Der OGH trifft hier hinsichtlich der Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs gem § 364 Abs 2 ABGB iZm Lärmbelästigung zwei materiellrechtlich wesentliche Klarstellungen: so einmal zur Wesentlichkeit der Beeinträchtigung (1.) und dann zur Ortsüblichkeit (2.) einer Lärmimmission.

Zunächst ist festzuhalten, dass schon der Gesetzeswortlaut für den Unterlassungsanspruch des Nachbarn gegenüber dem Störer das Überschreiten der ortsüblichen Verhältnisse über das gewöhnliche Maß hinaus und kumulativ die wesentliche Beeinträchtigung bei ortsüblicher Benutzung der Liegenschaft voraussetzt.

Dass die Wesentlichkeit der Beeinträchtigung (1.) von Lärmimmissionen nicht bloß von der objektiven Lautstärke, sondern vor allem von deren subjektiver Lästigkeit gemessen am Maßstab eines durchschnittlichen Bewohners der beeinträchtigten Liegenschaft abhängt, ist mittlerweile stRsp (vgl RS0010557). Das ErstG als Tatsacheninstanz hat Feststellungen zur subjektiven Lästigkeit in dem

Sinne zu treffen, ob der Lärm aufgrund seiner besonderen Eigenart gemeinhin als störend empfunden wird. Der damit einhergehende Charakter einer Einzelfallentscheidung trägt zwar dem Umstand, dass kein Fall dem anderen exakt gleicht, Rechnung, führt aber dennoch zu einer Rechtsunsicherheit, welche die Voraussage des Prozessausgangs für beide Seiten schwierig macht. Prozessökonomisch kann ein solcher Umstand aber auch den Einigungswillen der Parteien fördern.

Hinsichtlich der Ortsüblichkeit (2.) stellt der OGH erneut klar, dass ein Hinnehmen von Immissionen von einem Grundstück diese nicht ortsüblich macht und bestätigt damit die stRsp (vgl RS0117865).

Dies sei laut OGH nur denkbar, wenn die Immissionen von einem Grundstück ausgehen, das den Raum bzw die Örtlichkeit prägt, wie dies bei Großbetrieben, Bahnanlagen, Gondelseilbahnen oder großen Sportanlagen der Fall sein kann. Hier sind entsprechendes Vorbringen und daraus folgende Feststellungen notwendig.

Richtigerweise eine Absage erteilt der OGH der analogen Anwendung der Rsp zu nachträglichen Nachbarn. So war im vorliegenden Fall das unmittelbar betroffene Haus von den KI längere Zeit nicht bewohnt, sodass das BerG die unterlassene Nutzung über längere Zeit hinweg analog einem Neuerwerb zu bewerten suchte. Dass die Ausgangslage, ob ein Grundstück bewusst erworben oder über längere Zeit nicht benutzt wird, nicht vergleichbar ist, hebt der OGH richtigerweise hervor. Dogmatisch leitet der OGH dies aus dem Schutzzweck des § 364 Abs 2 ABGB ab, der die ortsübliche Nutzung und nicht die aktuelle Nutzung schützt.

Wäre dem Analogieschluss des BerG gefolgt worden, so wären Eigentümer ungenutzter Liegenschaften Gefahr gelaufen, später hinzutretende Immissionen hinnehmen zu müssen, was eine nicht zu rechtfertigende Einschränkung des Eigentums darstellen würde. Zudem würde dies auch der zuvor erwähnten stRsp zur Ablehnung des Verlusts von Unterlassungsansprüchen bei Hinnehmen von Immissionen widersprechen.

MMag. **Manuel Steffen**, LL.M., ist RA in Wien.

## Unmittelbare Zuleitung

immolex 2025/102

### § 364 ABGB

OGH 19. 3. 2025, 7 Ob 20/25 d

Niederschlagswasser; Unterlassungsanspruch; Schikane

**Als unmittelbare Zuleitung gem § 364 Abs 2 Satz 2 ABGB versteht die Rsp eine solche, die durch eine „Veranstaltung“ bewirkt wird, die für eine Einwirkung gerade in Richtung auf das Nachbargrundstück hin ursächlich ist. Sie setzt nur voraus, dass durch den belangten Nachbarn überhaupt eine Veränderung (seines Grundstücks) erfolgte. Der Begriff „Veranstaltung“ soll ausdrücken, dass Auswirkungen der natürlichen Beschaffenheit des Nachbargrundes hinzunehmen sind, nicht aber Änderungen der natürlichen Gegebenheiten, wodurch Immissionen auf den Nachbargrund bewirkt werden.**

#### Aus der Begründung:

Als unmittelbare Zuleitung gem § 364 Abs 2 Satz 2 ABGB versteht die Rsp eine solche, die durch eine „Veranstaltung“ bewirkt wird, die für eine Einwirkung gerade in Richtung auf das Nachbargrundstück hin ursächlich ist (RS0010635; RS0010473). Sie setzt nur voraus, dass durch den belangten Nachbarn überhaupt eine Veränderung (seines Grundstücks) erfolgte (vgl RS0117337 [T 3]). Der Begriff „Veranstaltung“ soll ausdrücken, dass Auswirkungen der natürlichen Beschaffenheit des Nachbargrundes hinzunehmen sind

(RS0010635 [T 12]), nicht aber Änderungen der natürlichen Gegebenheiten, wodurch Immissionen auf den Nachbargrund bewirkt werden (RS0010635 [T 26]), wie dies etwa bei einer Veränderung der natürlichen (Wasser-)Abflussverhältnisse durch ein Bauwerk (RS0010635 [T 22]; RS0115461 [T 3]) oder der Änderung einer natürlichen Regenabflusssituation (RS0117337 [T 1]) der Fall ist. Gelangt infolge der Änderung einer natürlichen Regenabflusssituation bei extrem starken Regenfällen Wasser auf der Erdoberfläche der Hangneigung folgend in nicht unbeträchtlichen Mengen auf das Grundstück des Unterlegers, so ist darin eine unmittelbare Zuleitung zu erblicken (1 Ob 169/06 v RS0117337 [T 1]). Auch ein auf die Öffnung der Dachhaut im Zuge einer Aufstockung zurückzuführendes Eindringen von Niederschlagswasser vom Gebäude der Bekl in das angrenzende Gebäude des KI wurde vom OGH als unmittelbare Zuleitung qualifiziert (2 Ob 131/23 p RS0010635 [T 33]).

Vor diesem Hintergrund haben die Vorinstanzen das hier gegenständliche bei starken Regenfällen stattfindende Abfließen von Niederschlags- und Oberflächenwasser von der verglasten Balkongeländerkonstruktion und der Terrasse der Bekl auf das Klagsgrundstück ohne Korrekturbedarf als unmittelbare Zuleitung qualifiziert.

Eine solche unmittelbare Zuleitung von Wasser ist unter allen Umständen unzulässig, hierfür ist die Ortsüblichkeit nicht relevant (RS0010635 [T 6]). Nach der eine unmittelbare Zuleitung bewirken-